

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 10

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Truppenteile nehmen an den Brigade- und Divisionsmanövern ihrer Armeekorps teil, soweit dies nach der Zeiteinteilung möglich ist. Die nicht zum XIII. (Württembergischen) oder XIV. Armeekorps gehörigen Truppenteile werden nach dem Kaisermanöver nicht mehr zu den Manövern ihrer Korps herangezogen.

Ueber die Besichtigung der Kavallerie-Divisionen wird noch besonders verfügt.

Bei dem VI., X. und XI. Armeekorps finden während des Korpsmanövers Angriffsübungen ohne Scharfschiessen statt.

Grössere Pionierübungen werden unter Leitung der Pionier-Inspektoren bei Posen, Karlsruhe und am Niederrhein abgehalten. Näheres bestimmt die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.

Bei der Zeiteinteilung für die Uebungen der Armeekorps, die nicht an den Kaisermanövern teilnehmen, sind die Ernteverhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl des Geländes und der Durchführung aller Uebungen ist auf Einschränkung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

Zur Stellung von Train-Aufsichtspersonal sowie zur Aushilfe bei der Bespannung militärischer Fahrzeuge während der Kaisermanöver werden die Train-Bataillone Nr. 8, 11, 15, 16 und 18 herangezogen.

Alle Fusstruppen müssen bis zum 30. September 1909, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Kriegsgliederungen.

Kavallerie-Division A (beim XIV. Armeekorps, Kaisermanöver): 25. Kavallerie-Brigade (Grossherzoglich Hessische): Dragoner-Regimenter Nr. 23 und Nr. 24; 28. Kavallerie-Brigade: Dragoner-Regimenter Nr. 20 und Nr. 21; 30. Kavallerie-Brigade: Ulanen-Regimenter Nr. 11 und Nr. 15; Reitende Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 15, Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2; Kavallerie-Pionier-Abteilung vom XIV. Armeekorps.

Verstärkung einer Kavallerie-Division (beim XIII. [Königlich Württembergischen] Armeekorps, Kaisermanöver): 26. Kavallerie-Brigade (1. Königlich Württembergische): Dragoner-Regimenter Nr. 25 und Nr. 26; Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 3; Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3.

Kavallerie-Division B (beim X. Armeekorps, Truppenübungsplatz Münster): 3. Kavallerie-Brigade: Kürassier-Regiment Nr. 2, Ulanen-Regiment Nr. 9; 17. Kavallerie-Brigade (Grossherzoglich Mecklenburgische): Dragoner-Regimenter Nr. 17 und Nr. 18; Zusammengesetzte Kavallerie-Brigade: Stab der 19. Kavallerie-Brigade, Dragoner-Regiment Nr. 19, Jäger-

Regiment zu Pferde Nr. 2; Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 10; Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2.

Kavallerie-Division C (beim IV. Armeekorps, Truppenübungsplatz Alten-Grabow): 5. Kavallerie-Brigade: Dragoner-Regiment Nr. 2, Ulanen-Regiment Nr. 3; 7. Kavallerie-Brigade: Husaren-Regiment Nr. 10, Ulanen-Regiment Nr. 16; 8. Kavallerie-Brigade: Kürassier-Regiment Nr. 7, Husaren-Regiment Nr. 12; Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 3; Maschinengewehr-Abteilung Nr. 7.

Kavallerie-Division D (beim V. Armeekorps, Truppenübungsplatz Posen): 4. Kavallerie-Brigade: Grenadier-Regiment zu Pferde Nr. 3, Dragoner-Regiment Nr. 12; Stab der 11. Kavallerie-Brigade, Kürassier-Regiment Nr. 1, Dragoner-Regiment Nr. 8; 35. Kavallerie-Brigade: Husaren-Regiment Nr. 5, Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4; Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 35; Maschinengewehr-Abteilung Nr. 4.

Eidgenossenschaft.

Militärpferdetransporte auf Eisenbahnen. Vergangenes Jahr haben Kreisdirektionen der Bundesbahnen bei ihrer Generaldirektion Beschwerde darüber geführt, dass Truppenkommandanten das strikte Verlangen gestellt hätten, dass in Bahnwagen der Serie K² mit 40 und mehr Kubikmeter Fassungsraum nicht mehr als sechs gesattelte Pferde verladen werden.

Diese Beschwerden wurden dem schweizerischen Militärdepartement zur Kenntnis gebracht, worauf dieses mit der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, gestützt auf Art. 39 des Militärtransportreglements und Tafel 13 der Vorschriften über das Verladen der Kriegsfuhrwerke und Pferde in Eisenbahnwagen folgende Vereinbarung getroffen hat:

1. In Friedenszeiten sollen zur Schonung der Pferde nur sechs beschrirte oder gesattelte Pferde in einem Wagen der Serie K² und anderer Serien untergebracht werden. Besteht jedoch Mangel an Rollmaterial, so ist diesem Umstande von militärischer Seite Rechnung zu tragen. In solchen Fällen dürfen per Wagen bis acht beschrirte oder gesattelte Pferde verladen werden.

2. Wo von den Bahnverwaltungen Supplementszüge für den Truppen- und Pferdetransport nach den Korps-sammelpätzen zwischen die fahrplanmässigen Züge eingeschaltet werden, sollen namentlich auch für den Transport von einzeln reisenden Militärpferden vor allem die Supplementszüge benutzt werden, damit dadurch die fahrplanmässigen Züge entlastet und Verspätungen dieser letztern vermieden werden. Ueber die Anordnung von Supplementszügen geben die Bahnstationen Aufschluss.

Aenderungen im Dienstreglement für die schweizerischen Truppen 1909. Durch Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1908 ist eine Anzahl von Bestimmungen des Dienstreglements von 1900 abgeändert worden.

Offizieren und Unteroffizieren werden diese Aenderungen als Anhang zum Reglement zugestellt werden. Das Oberkriegskommissariat wird den Truppenkommandanten demnächst die nötigen Exemplare zusenden.

Die Unteroffizierschüler erhalten von nun an einen Neudruck des Reglements, in dem alle Aenderungen berücksichtigt sind.

Beförderungen. Genie. Zu Hauptleuten die Oberleutnants: Turnherr Gustav in Näfels; Bolliger Otto in Bern; Maier Karl in Aarau; Hörnimann Rudolf in Bern.

Adjutanten der Schiedsrichter. Zulage. Die Adjutanten der Schiedsrichter sind zum Bezüge der Adjutantenzulage berechtigt.

Adjutantur. Als Adjutant abkommandiert: Infanterie-Oberleutnant Clerc Maurice in Neuenburg, bisher Adjutant der Infanterie-Brigade 4.

Als Adjutanten kommandiert: Infanterie-Hauptmann Hug Hans in Basel, als I. Adjutant der 5. Division; Kavallerie-Hauptmann Kottmann Rudolf in Solothurn, als II. Adjutant der 5. Division; Artillerie-Oberleutnant Bally Max in Schönenwerd, als Adjutant der Artillerie-Abteilung I/5; Kavallerie-Oberleutnant Ehinger Matthias in Basel, als Adjutant des Kavallerie-Regiments 5; Kavallerie-Oberleutnant Pinösch Otto in Mogelsberg, als II. Adjutant der 8. Division; Kavallerie-Oberleutnant Schöller Arthur in Derendingen, als Adjutant des Kavallerie-Regiments 6; Kavallerie-Oberleutnant Bösiger Walter in Biel, als II. Adjutant der 3. Division; Artillerie-Leutnant Barth Fridolin in Basel, als Adjutant der Artillerie-Abteilung II/6.

Ausland.

Frankreich. Reorganisation der Artillerie. General Langlois hat eine umfangreiche Studie über die Vermehrung der Artillerie verfasst, welche das von der Kammer bereits angenommene Projekt verwirft und gegenwärtig vom Senate geprüft wird. Nach derselben wäre jedes Korps mit 144 Geschützen, in Batterien zu 6 Geschützen formiert, zu dotieren. Jede Batterie hätte einen Stand von 3 Offizieren, 107 Mann und 68 Pferden. Dieser Vorschlag, welcher jedem Korps 24 Geschütze mehr zudenkt als der Gesetzentwurf, verlangt um 2800 Mann weniger und würde eine Minderausgabe von 20 Millionen im ersten und 4 Millionen in den folgenden Jahren erfordern. Die gegenwärtige Organisation würde nicht alteriert, dagegen durch eine andere Verteilung der Chargengrade das Offiziersavancement verbessert werden. Endlich will General Langlois die vierpiécige Batterie durch eine sechspiécige, in zwei Schiessgruppen zu drei Geschützen verteilt, ersetzt wissen, was nach gemachten Erfahrungen sowohl technischen als taktischen Rücksichten sehr entsprechen soll. *Armeeblatt.*

Frankreich. Einschränkung der Vielschreiberei. Die Truppen eines Korps wurden aufgefordert, eine Nachweisung über alle jene Schriftstücke, Eingaben u. dgl. einzusenden, welche nicht in den Vorschriften begründet sind, wobei anzugeben ist, von welcher Behörde und zu welchem Zwecke selbe verlangt werden, und wobei auch Vorschläge für deren Beibehaltung oder Entfall zu erstatten sind. *Armeeblatt.*

Frankreich. Schuljunge mit fünf und vierzig Jahren. Ein sonderbares Licht auf die Behandlung, der der französische Subalternoffizier seitens der höheren Vorgesetzten ausgesetzt ist, wirft der offene Brief eines Offiziers, ein vollständiger, an die Adresse des allmächtigen Kriegsministers gerichteter Notschrei, in dem um Schutz gebeten wird gegen die Willkür von Generälen und höheren Offizieren den Leutnants gegenüber:

„Wir übergehen die mehr oder weniger höfliche Art, mit der sich gewisse Generäle und höhere Offiziere auf dem Besichtigungsplatz an ihre Untergebenen wenden und die zumeist das Ergebnis einer Magenverstimmung ist,“ heisst es darin. Wogegen aber Front gemacht wird, ist das Bewusstsein, bis zum 45. Jahre wie ein Schuljunge behandelt zu werden. So gibt es Generäle,

die versammeln bei der Besichtigung das Offizierskorps um sich, fragen irgend einen Leutnant nach der Ueberschrift einer Dienstvorschrift, deren Nummer sie ihm nennen, und lassen einen zweiten armen Sünder da fortfahren, wo der erste mit seinen Ausführungen aufgehört hat. Andre Generäle nennen eine beliebige Schlacht oder einen zufällig herausgegriffenen Feldzug und fragen den Leutnant danach aus. Treffen sie auf einen schlecht unterrichteten oder von seinem Gedächtnis verlassenen Offizier, so ergehen sie sich in den heftigsten Ausdrücken über seine Kenntnisse. Infolgedessen regnet es Entlassungen; eine grosse Anzahl von Offizieren ergreift die erste beste Gelegenheit, nicht um eine auskömmlichere Stellung sich zu verschaffen, sondern nur um eine Stellung, in der ihnen eine andre Lebensweise möglich ist, zu erhalten.

„In Armut leben könnten wir vielleicht, aber leben und derartigen Quälereien ständig ausgesetzt zu sein, dazu muss man erst aller Würde bar sein.“

Danzer's Armee-Zeitung.

Frankreich. Vernachlässigungen im Anzuge der Wachmannschaften, namentlich der im Kriegsministerium, haben Veranlassung gegeben, dass den zuständigen Vorgesetzten vermehrte Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht ist. Unter anderm wurden sie darauf hingewiesen, dass das Tragen von Fausthandschuhen nur für Schildwachen bei grosser Kälte gestattet ist. Wenn die Witterung es wünschenswert erscheinen lässt, dürfen die Ablösungen Handschuhe anlegen, es muss dann aber von der gesamten Mannschaft geschehen, und es darf nicht der eine mit, der andre ohne Handschuhe auf Posten ziehen. *Militär-Wochenblatt.*

Frankreich. Auf die antimilitaristische Propaganda glaubt La France militaire Nr. 7525 das Anwachsen der Zahl der Deserteure und derjenigen die sich der Gestellung entziehen, zurückführen zu müssen. Vor 20 Jahren betrug die Zahl etwa 4000 für ganz Frankreich, davon 2600 für Paris; von Juli 1907 bis Juli 1908 waren es aber 16 582 für die Hauptstadt allein, und man schätzt die Zahl der Straffälligen gegenwärtig auf 35 000. Die meisten von ihnen geben sich in Paris ein Stelldichein, das immer mehr und mehr der Zufluchtsort der Pflichtvergessenen wird, wodurch die Sicherheit nicht gerade zunimmt. *Militär-Wochenblatt.*

Frankreich. Ein Anschlag im Vorzimmer des Kriegsministers weist die Offiziere darauf hin, dass ihnen freisteht, sich diesem nach ihrem Belieben in bürgerlicher Kleidung oder in Uniform vorzustellen, dass aber, wenn sie die letztere wählen, ihr Anzug vorschriftsmässig sein müsse, wogegen häufig verstoßen werde. *Militär-Wochenblatt.*

Oesterreich-Ungarn. Hervorragende Marschleistungen. Zu Anfang dieses Monats erhielt der Leutnant Piskaty der in Meran garnisonierten Kaiser-schützen den Befehl, mit einer Patrouille, 2 Oberjäger und 4 Schützen stark, in kürzester Zeit die Hallesche Hütte zu erreichen und über Sulden in die Garnison zurückzukehren — eine Tour, die, beiläufig bemerkt, als Wintertour noch von keinem Bergführer gemacht worden ist. Um 9 Uhr vormittags kam der von der Patrouille benützte Meraner Zug in Latsch (630 m hoch gelegen) an, von dort begann der Marsch in das Martelltal; bis zu dem Orte Gaud (1230 m hoch) war er wenig anstrengend, später dagegen des hohen Schnees halber äusserst angreifend. Ein Oberjäger stürzte und verletzte sich, wurde aber mit Hilfe der andern bis zur Zufallshütte 2289 m geschleppt; diese erreichte die Patrouille, fast ununterbrochen mit den Schneemassen